

Der Textil-Arbeiter

Bereinzelt seid Ihr Nichts. Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Straße 61 III
Telephon: Amt Königsplatz, Nr. 1076.

Inserate pro 3 gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt. Antwort der Regierung auf die Reichskonferenz in Bamberg. — Erwerbslose Textilarbeiter und andere Erwerbslose. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Achtung! Berliner Verbandsmitglieder! — Die Textilwarenhamster. — Eine Kundgebung. — Aus der Textilarbeiterbewegung. — Gesetzgebung und Verwaltung. — Soziale Rundschau. — Aus der Textilindustrie. — Lebensmittelversorgung. — Zoll- und handelspolitische Nachrichten. — Für unsere Frauen. — Bekanntmachungen. — Anzeigen. — Feuilleton: Die Entstehung und Entwicklung der Wollenzugfabrikation in Gera-N.

Antwortnote der Regierung auf die Reichskonferenz in Bamberg.

Der Bundesrat hat unter dem 13. April d. J. einen Nachtrag zu den Bestimmungen über die Verwendung der zur Unterstützung von Gemeinden usw. auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrt bereitgestellten Reichsmittel beschloffen, wonach eine „bedürftige Lage“ im Sinne der Verordnung vom 18. Dezember 1914 nur dann als vorliegend anerkannt werden sollte, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich derjenigen seiner Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Dieser Nachtrag hatte in Arbeiterkreisen, namentlich aber in den Reihen der notleidenden Textilarbeiter, lebhaftes Vernehmen und Erregung hervorgerufen. Die Arbeiterverbände — der „Deutsche Textilarbeiterverband“, der „Gewerksverein der Textilarbeiter (Hirsch-Dunder)“, der „Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands“ — wandten sich in Eingaben an die Reichsregierung und in einer von den erstgenannten beiden Verbänden in Gemeinschaft mit dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäscharbeiter (Sitz Berlin), des „Verbandes aller in der Hut- und Filzwarenfabrikation beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen“ (Sitz Altenburg) und des Verbandes der Schuhmacher (Sitz Nürnberg) am 23. Juli in Nürnberg abgehaltenen Reichskonferenz der Textilarbeiter und der Arbeiter der Bekleidungsindustrie wurde u. a. eine der Forderung entsprechende Erhöhung der Unterstützungssätze, Nichtanrechnung der Kriegsfamilienunterstützung, kleiner Renten usw. gefordert. Insbesondere aber wurde darüber geklagt, daß nach dem Inkrafttreten des erwähnten Nachtrags die einzelstaatlichen Regierungen sowohl wie die Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer noch härteren Handhabung der bestehenden Bestimmungen, namentlich bei der Textilarbeiterfürsorge, übergegangen seien und jene Nachtragsordnung tatsächlich zu einer Verringerung der Leistungen geführt habe, die zu der wachsenden Verteuerung der Lebensverhältnisse in freiem Gegensatz stehe.

Nun hat der Staatssekretär des Innern dem Vorsitzenden des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter, dem Reichstagsabgeordneten Schiffer-Vorke, auf seine Eingabe in einem Schreiben geantwortet, das hoffentlich die gewünschte Aufklärung und Beruhigung verbreiten wird. Es wird darin darauf hingewiesen, daß als notwendige Vorbedingung für die Erwerbslosenfürsorge schon in der Verordnung vom 18. Dezember 1914 festgelegt war, daß die Fürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortsbewohnern zugute kommen dürfe, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich tatsächlich in bedürftiger Lage befinden. Diese Bedingung war bei den von den Gemeinden erlassenen Vorschriften nicht überall befolgt worden. Meist wurde schon nach Verlust eines vollen Tagelohnes in der Woche das Eingreifen der Erwerbslosenfürsorge ohne weiteres und ohne Prüfung, ob eine bedürftige Lage vorhanden war, als notwendig und berechtigt angesehen, vielfach wurde ohne weiteres für jede Stunde Lohnausfall Ersatz gewährt. Eine solche Regelung war mit den Bestimmungen und Absichten der Bundesratsverordnungen nicht vereinbar. Das war der Grund, aus dem sich der Bundesrat genötigt sah, die Bedingungen für die Anerkennung der Bedürftigkeit neu einzuschärfen und genauer zu umschreiben, damit die Erwerbslosenfürsorge auch wirklich nur Bedürftigen zugute komme. Im übrigen sind die Voraussetzungen, die Höhe und die Art der Fürsorge nach wie vor dem Ermessen der Gemeindebehörden überlassen und der Bundesrat hat sich jeder Einwirkung nach dieser Richtung hin enthalten. Eine Nachprüfung des Bedürftigkeitsfalles durch die Zentralbehörden findet nicht statt. Wenn seitens der Gemeinden Verringerungen der Leistungen vorgenommen worden sind, so muß im Einzelfall geprüft werden, inwiefern sie berechtigt sind. Der Staatssekretär stellt in solchen Fällen anheim, sich beschwerdeführend an die Aufsichtsinstanzen bzw. an die Landesbehörden zu wenden.

Diese Äußerung besagt in dürren Worten: „Es bleibt alles beim alten.“ Beruhigen wird das die Textil- und Bekleidungsarbeiter sicher nicht. Unsere Antwort erfolgt in nächster Nummer.

Erwerbslose Textilarbeiter und andere Erwerbslose.

In einigen Bundesstaaten ist die Erwerbslosenunterstützung für die Textilarbeiter eine Kleinigkeit höher wie diejenige für die Arbeiter anderer Berufe. Die Ursache dafür liegt darin, daß die Textilarbeiter erwerbslos geworden sind infolge der behördlichen Maßnahmen, die im Interesse der ungestörten Durchführung des Krieges getroffen wurden, während die anderen erwerbslosen Arbeiter meist Berufen angehören, in denen die Erwerbslosigkeit nicht durch solche behördlichen Maßnahmen hervorgerufen wurde. Dort, wo, wie bei den Konfektions- und Schuharbeitern, die Ursachen der Erwerbslosigkeit dieselben sind wie bei den Textilarbeitern, wird unseres Wissens wohl auch dieselbe Unterstützung gezahlt, welche die Textilarbeiter erhalten. Es fällt uns natürlich gar nicht ein, zu verlangen, die Erwerbslosenunterstützung der Arbeiter in der Textil- und Bekleidungsindustrie müsse unbedingt höher sein wie diejenige der anderen Erwerbslosen. Wir führen das nur an, um die Gründe für den Unterschied klarzulegen. Es ist nämlich schon an einzelnen Orten wegen dieses Unterschiedes in der Höhe der Unterstützung zu Meinungsverschiedenheiten unter den organisierten Arbeitern und dazu gekommen, daß erwerbslose Arbeiter anderer Berufe Eingaben an die Behörden gerichtet haben, die so ungeschickt abgefaßt waren, daß man aus ihnen entnehmen mußte, die Einfender wollten, daß die Erwerbslosenunterstützung der Textilarbeiter nicht höher sein dürfe wie die der Erwerbslosen anderer Berufe, während sie doch sicher wollten, daß die Erwerbslosenunterstützung der Arbeiter anderer Berufe so hoch sein sollte wie die der Textilarbeiter. Wir wollen keine Einzelfälle hier anführen, müssen aber die Gewerkschaftskartelle, die solche Eingaben an die Behörden richten, ersuchen, daß sie bei der Begründung ihres Antrages schon Bestehendes nicht in Trümmer schlagen.

Es ist notwendig, noch einmal mit einigen Sätzen auf den Werdegang einzugehen, den die Erwerbslosenfürsorge für die Textilarbeiter genommen hat.

Als der Krieg ausbrach und auch Zehntausende von Textilarbeitern wochenlang ohne Arbeit waren, dachte natürlich niemand an eine besondere Fürsorge für die Textilarbeiter. Am allerwenigsten dachte das Reich und dachten die Bundesstaaten und Gemeinden daran, besondere Mittel für die Unterstützung erwerbsloser Textilarbeiter herzugeben. Die Textilarbeiter waren eben damals aus allgemeinen wirtschaftlichen Ursachen, die zwar mit dem Kriege in einem Zusammenhang standen, ebenso um ihre Existenz gekommen, wie zahlreiche Arbeiter anderer Berufe infolge der anfänglichen Verwirrung im industriellen Leben um ihre Existenz gekommen waren. Die Regierung bemühte sich nur damals, den ins Stock geratenen Karren der Industrie wieder mobil zu machen, und der Reichstag bestimmte die Summe von 200 Millionen Mark, die, außer für die Gewährung anderer sozialer Fürsorge, auch dazu verwandt werden sollten, Zuschüsse an die Kommunen zu geben, die Arbeitslose unterstützten.

Wald war ja die Industrie nicht nur wieder in flotter Beschäftigung, sondern in einer Periode der Hochkonjunktur, wie noch keine zu verzeichnen war. Auch die Textilindustrie nahm an dieser Hochkonjunktur monatelang den regsten Anteil. Aber hier trat bald ein Hindernis auf, das die Textilindustrie zunächst allmählich, dann aber rapid aus der Periode der Hochkonjunktur heraus in diejenige der Krise hineindrängte. England begann seinen Wirtschaftskrieg gegen die Zentralmächte und sperrte, entgegen bestehender Bestimmungen des internationalen Seerechts, die Zufuhr von Baumwolle und anderen Rohstoffen ab. Das veranlaßte unsere Regierung, zu einer Zeit, wo die anderen Industrien noch lange in der flotten Beschäftigung waren, Maßnahmen für eine recht haushälterische Verwendung der Textilrohstoffe zu ergreifen. Solche Rohstoffe waren zwar noch in großen Mengen vorhanden. Aber die Seeresverwaltung verlangte, daß sie die Hand auf diese Rohstoffe legen könne, um sich für die Deckung des Seeresbedarfes zu sichern, für jede Dauer des Krieges. Das führte zu der ganzen Reihe einschneidender Maßnahmen, die begannen mit der Verkürzung der Arbeitszeit und schließlich zur Rationierung des Bekleidungsverbrauches geführt haben. Vertreter der Textilarbeiterorganisationen waren von Anfang an zu den Verhandlungen geladen, in denen diese Maßnahmen besprochen wurden, und sie vertreten dort selbstverständlich den Standpunkt, daß den Arbeitern, denen durch diese Maßnahmen die Arbeit genommen werde, soweit sie nicht in einer anderen, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Weise beschäftigt wer-

den könnten, volle Entschädigung gezahlt werden müsse. Dem wurde auch bei jenen Verhandlungen ohne Widerspruch zugestimmt. Es kam dann zur Gründung der Fürsorgeverbände für erwerbslose Textilarbeiter; zunächst in Baden, wo für die durch die Produktionseinschränkung verloren gegangene Arbeitszeit eine Entschädigung gezahlt wurde. Im Reichstage wurden weitere 200 Millionen Mark reserviert, aus denen an die Bundesstaaten und von diesen wieder an die Kommunalverbände Zuschüsse zu der Unterstützung für erwerbslose Textilarbeiter gegeben werden sollten. Die Organisationen der Textilarbeiter gingen nun daran, wenigstens in den einzelnen Bundesstaaten eine gleichmäßige Unterstützung für alle erwerbslosen Textilarbeiter zu verlangen; wobei immer der Grundsatz vertreten wurde, daß den Textilarbeitern der volle entgangene Lohn ersetzt werden müsse, weil sie durch Regierungsmaßnahmen zur Erwerbslosigkeit gezwungen seien. Am besten trug man in Bayern diesem berechtigten Verlangen der Arbeiter Rechnung, indem man für jede verloren gegangene Arbeitsstunde den zehnten Teil des festgesetzten Durchschnittstages als Unterstützung zahlte. Verschiedentlich ist das bayerische System, dessen Bekanntheit wir ganz besonders fördern, auch in anderen Gegenden zur Einführung gekommen; und so setzte sich, natürlich nur unter fortwährender Nachhilfe von Seiten unserer Organisation, die Anschauung durch, den Textilarbeitern den vollen Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die Regierungsmaßnahmen entsteht. Dadurch ist es gekommen, daß in vielen Orten die Erwerbslosenunterstützung der Textilarbeiter etwas höher ist wie die Arbeitslosenunterstützung, die Arbeiter anderer Berufe erhalten. Keineswegs ist das überall der Fall. Aus Eisenberg in S.-A. z. B. wurde erst kürzlich berichtet, daß unsere Arbeitslosen bisher auch immer nur die sogenannten Armenunterstützungssätze von 5 bis 6 Mk. pro Woche erhalten haben. Eine Eingabe unserer Mitglieder forderte, die Erwerbslosenfürsorge für Textilarbeiter in derselben Weise zu regeln, wie sie in Tausenden von anderen Orten geregelt ist. Das wurde damals abgelehnt, mit der Begründung, daß für die Textilarbeiterschaft keine besonderen Unterstützungssätze nötig seien. Wie es heute dort in dieser Beziehung aussieht, wissen wir nicht. Vielleicht benachrichtigen die dortigen Kollegen ihre Gauverwaltung, damit diese, falls man noch an dem alten System festhält, entschieden Einspruch erhebt und Abhilfe schafft.

Eigentlich handelt es sich also bei den Textilarbeitern gar nicht um eine Erwerbslosenunterstützung, sondern richtiger um eine Erwerbslosenschädigung. Das mögen sich jene merken, die in solch falsch begründeten Eingaben bei Behörden den Widerstand gegen Erhöhung dieser Entschädigung stärken. Die Bamberger Reichskonferenz der Textil- und Bekleidungsarbeiter hat in nachdrücklicher Weise ihren Willen bekundet im Verfechten des Grundsatzes, daß die Entschädigung der durch die Regierungsmaßnahmen geschädigten Arbeiter so bemessen sein muß, daß die Arbeiterfamilien bei den teurer gewordenen Lebensverhältnissen existieren können. Die Arbeiter verlangten daher eine Erhöhung der Entschädigung, wie sie eine Erhöhung der Löhne gefordert haben würden, wenn sie nicht am Arbeiten gehindert würden. Vielerorts hat man auch die Unterstützung erhöht. Dort aber, wo die organisierten Arbeiter anderer Berufe mit solch unglücklich begründeten Eingaben, wie wir sie eingangs unseres Artikels gekennzeichnet haben, an die Behörden herangehen, lehnt man die Erhöhung ab mit der Begründung, die Unterstützung sei hoch genug; es ließen ja Eingaben ein, in denen geklagt werde, daß die Unterstützung der Textilarbeiter höher sei wie diejenige anderer erwerbsloser Arbeiter.

Natürlich wollen die Absender solcher Eingaben ganz etwas anderes: sie wollen, daß die Arbeitslosenunterstützung für Arbeiter anderer Berufe auf den Satz der Unterstützung der Textilarbeiter gebracht wird. Dagegen kann kein vernünftiger Mensch etwas einwenden. Wogegen wir uns im Interesse der Textilarbeiterschaft wenden, ist, daß man sich in der Begründung solchen an sich berechtigten Verlangens vergreift und in den Eingaben fahrlässigerweise eine Form wählt, die den Schluß zuläßt, man fordere die höhere Unterstützung für Arbeitslose anderer Berufe nur, weil die Unterstützung der Textilarbeiter höher sei. Wo man so fahrlässig vorgeht, erreicht man natürlich keine Erhöhung, aber man gefährdet die Unterstützung der Textilarbeiter, da selbstverständlich kurzfristige Gemeindeverwaltungen weit eher geneigt sein werden, durch Kürzung der Textilarbeiterunterstützung die Gleichheit in der Unterstützungsgewährung herbeizuführen, anstatt sie herbeizuführen durch die Erhöhung der Unterstützung für die Erwerbslosen anderer Berufe.

Es empfiehlt sich da derselbe Weg, den wir einschlagen, wenn wir die Erwerbslosenunterstützung erhöhen wollen, dort, wo eine höhere Kriegsunterstützung gezahlt wird und wo die Behörden sagen, die Textilarbeiterunterstützung könne nicht so hoch sein wie die Kriegsunterstützung. In diesen Fällen fordern wir zunächst eine Erhöhung der Kriegsunterstützung; und haben wir die erreicht, dann beantragen wir, verweisend auf die Erhöhung der Kriegsunterstützung, eine Erhöhung der Textilarbeiterunterstützung, die uns dann ebenfalls gewährt wird. Die Gewerkschaftskartelle mögen also zunächst die Erhöhung der Textilarbeiterunterstützung fördern helfen, und wenn die erreicht ist, verweisend auf diese Erhöhung, eine Erhöhung der Unterstützung für andere Erwerbslose fordern.

Zur Erwerbslosenfürsorge.

Ungehörige Bemerkungen.

Bei unseren Funktionären in den Filialen laufen in letzter Zeit häufiger Beschwerden ein über ungehörige Bemerkungen, die sich erwerbslose Textilarbeiter anhören müssen, wenn sie in Sachen der Erwerbslosenfürsorge auf den Stadt- oder Gemeindeämtern zu tun haben. Nicht, daß die ständig tätigen Beamten solche Bemerkungen machten; es sind vielmehr die aus hilfswaise tätigen Leute, meist freigeordnete ehemalige Fabrikangestellte, welche ihre in der Fabrik geübte üble Gewohnheit, die Arbeiter durch solche Bemerkungen ihre Abhängigkeit fühlen zu lassen, mit in die neue Beschäftigung hinüber genommen haben. Eine der beliebtesten dieser ungehörigen Bemerkungen ist die, daß den Unterstützungsnachsuchenden entgegengeflüstert wird: „Hätten sie doch etwas geparkt!“ Solche Bemerkungen sollte man doch wirklich unterlassen und die Behörden, die solche Hilfskräfte einstellen, sollten ihnen gleich bei der Einstellung sagen, solche ungezogene Manieren aus dem Fabrikbetriebe draußen zu lassen. Es braucht doch wohl wahrhaftig nicht erst des näheren nachgewiesen zu werden, daß solche Bemerkungen jetzt, nach zwei Jahren Krieg, so wenig wie möglich am Platze sind. Gesagt aber muß werden, daß solche Bemerkungen leider nur zu sehr geeignet sind, Unmut in der armen Bevölkerung zu erzeugen. Das ist aber sicher nicht Aufgabe solcher Hilfskräfte. Wären es nicht Fabrikbeamte, denen die Arbeiter später wieder unterstellt sein werden, so würde wohl mancher gleich an Ort und Stelle die wohlverdiente Zurückweisung von den durch solche schnodderige Bemerkungen gekränkten Arbeitern erhalten. Das geschieht aber nicht immer, weil manche Arbeiter befürchten, später Nachteile zu haben, wenn sie sich gegen solche Kränkungen wehren. Um so mehr müssen die Arbeiter vor solchen Kränkungen in Verwahrung genommen werden, weil sie sonst verbittert werden und in dieser Verbitterung dann leicht neuen Unmut bei anderen auslösen. In dieser Zeit leichter Erregbarkeit muß alles vermieden werden, was geeignet ist, dem Empfinden ungerechter Behandlung Nahrung zu geben. Keine Aushilfskräfte zur Erledigung der Geschäfte der Erwerbslosenfürsorge mögen sich von hier aus gefast lassen, daß sie den Erwerbslosen gegenüber keine Beamte, sondern einfach bezahlte Arbeiter sind, die auf Anordnung der Stadt- oder Gemeindeverwaltungen die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu erledigen haben. Die organisierten Arbeiter haben sich Kränkungen im Fabrikbetrieb nicht gefallen lassen; jetzt solche hinzunehmen, fällt ihnen natürlich erst recht nicht ein.

Besondere Kriegszulage für die Arbeiterchaft der Lausitzer Tuchindustrie.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse (Verteuerung der Lebensmittel, Einschränkung der Arbeitszeit, teilweise erheblicher Mangel an Beschäftigung) hat der Arbeitgeberverband der Lausitzer Tuchindustrie seinen Mitgliedern

empfohlen, daß der einzelne Arbeitgeber seinen Arbeitern und Arbeiterinnen im Alter über 16 Jahren, und zwar sowohl den Arbeitenden als auch den sogenannten Listnarbeitern, bis auf Widerruf als besondere Kriegszulage wöchentlich den ganzen Fürsorgeatz eines Arbeitstages von 10 Stunden einschließlich Kinderzulage gewährt und die Kosten dieser besonderen Kriegszulage allein übernimmt.

In den Betrieben ist folgender Beschluß zum Ausnahmsgehenden in Kraft:

Mit der Lohnwoche vom 22. bis 28. Juli d. J. tritt Nachstehendes in Kraft:

Außer den bestehenden Fürsorgeätzen der Kriegsfürsorge für die Textilarbeiter werden die nachstehenden, wöchentlich zu zahlenden besonderen Kriegszulagen und besonderen Kinderzulagen in Höhe der Fürsorgeätze eines ganzen Arbeitstages bis auf Widerruf bewilligt:

- für männliche Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren 1,20 Mk.
- für weibliche Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren 1,—
- für männliche ledige Arbeiter über 21 Jahre . . . 1,60
- für weibliche ledige Arbeiter über 21 Jahre . . . 1,20
- für verheiratete und verheiratet gewesene Arbeiter:

- männlich: 2,—
- weiblich: 1,60

wenn der Ehemann voll beschäftigt ist oder in der Sonderfürsorge für Textilarbeiter unterstützt wird, erhält die Ehefrau 1,20

Diese besonderen Kriegszulagen werden mit der Maßgabe gewährt, daß der Nettolohnbetrag einschließlich Fürsorgeunterstützung und besonderer Kriegszulage die nachstehenden Höchstätze nicht überschreitet. Ist der Nettolohn einschließlich Fürsorgeunterstützung höher als der betreffende Höchstatz, so wird keine besondere Kriegszulage gezahlt. Ist der Nettolohn einschließlich Fürsorgeunterstützung niedriger als der betreffende Höchstatz, so wird die besondere Kriegszulage soweit bezahlt, als der Höchstatz durch dieselbe nicht überschritten wird.

Die Höchstätze sind:

- für männliche Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren 16,— Mk.
- für weibliche Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren 13,—
- für männliche ledige Arbeiter über 21 Jahre . . . 18,—
- für weibliche ledige Arbeiter über 21 Jahre . . . 15,—
- für verheiratete und verheiratet gewesene Arbeiter:

- männlich: 23,—
- weiblich: 18,—

Für jedes Kind unter 14 Jahren bzw. für jedes noch schulpflichtige Kind wird bis auf Widerruf eine besondere Kinderzulage von 0,30 Mk. bewilligt. Die besonderen Kinderzulagen werden durch die Höchstätze nicht beschränkt.

Die Bewilligung der besonderen Kriegszulagen und der besonderen Kinderzulagen erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß die weitere Gewährung der bisherigen Textilarbeiterfürsorge davon nicht berührt wird. Sollte ein Kommunalverband infolge der besonderen Kriegszulage und der besonderen Kinderzulage Kürzungen an der Textilarbeiterfürsorge vornehmen, so müßten die besondere Kriegszulage und die besondere Kinderzulage bei den betreffenden Arbeitern wieder in Wegfall kommen.

Kriegsküchen in der Augsburger Textilindustrie.

Die mechanische Baumwollspinnerei und Weberei in Augsburg eröffnete am 10. Juli in ihrer Hausmeisterei eine allgemeine Kriegsküche. Zweck derselben ist, sowohl den Arbeitern und Angestellten der Fabrik, als auch einem Teil der übrigen Bevölkerung während der Kriegsdauer ein gutes, nahrhaftes Mittagessen zu billigem Preise zu bieten und die Nahrungsmittel in vorteilhafter Weise auszunutzen. Die Fabrik hat ihre Räumlichkeiten sowie das zum Betrieb der großen Küche notwendige Personal zur Verfügung gestellt, und gewährt ihren eigenen Arbeitern Preisermäßigung.

Es kostet ein ganzes Essen für Arbeiter und Angestellte für 7 Tage 3,50 Mk.; ein kleines Essen für Arbeiter und Angestellte für 7 Tage 2,10 Mk.; ein ganzes Essen für die der Fabrik Fernstehenden für 7 Tage 4,20 Mk.; ein kleines Essen für die der Fabrik Fernstehenden für 7 Tage 2,35 Mk.

Soweit es nur Weber waren, die bei den Meistern in Lohn und Brot genommen wurden, konnten diese den Meistern nicht gefährlich werden. Anders war dies, wenn ein fremder Kaufherr sich niederlassen wollte, der ihnen Konkurrenz machte. Letzteres war bei der Zulassung De Smits zu befürchten, denn er betrieb schon in Brüssel eine Textilwarenproduktion und -handlung.

Nachweislich hat De Smit sich zuerst in Leipzig niedergelassen; von da aus wird er wahrscheinlich heimlich oder so unter der Hand, mit dem Weberhandwerk in Gera geschäftliche Verbindungen gehabt haben; vielleicht durch Vermittlung hier beschäftigter niederländischer Gesellen.

Seine Ansiedelung in Gera wird bestimmt auf das Jahr 1595 angegeben. Gegen die Ansiedelung erhob alsbald der Rat der Stadt Gera bei der Regierung folgenden Protest:

1. daß er (De Smit) in der Religion nicht rein sein möchte,
2. daß er die Arbeiter und Spinner stolzer und teurer machen werde,
3. daß er viel an Speis und Trank aufkaufen werde,
4. daß er, weil er Geld habe, anderen vorkaufe.

Man solle deshalb die Niederländer nicht annehmen, sondern abschaffen.

Die Regierung (Heinrich Posthumus — Regierungsantritt Juni 1595) antwortete:

„Weil man dem Niederländer zugesagt, ihn bis auf Weihnachten allhier zu lassen, er solange bleiben solle, und wenn er mit der Religion nicht rein sei, daß man ihn mit Schimpf hernachert wieder abweise; er (Posthumus) habe diesen Niederländer aus keinem andern Ansehen zum veruchen eingelassen, als weil er es zum Besten des Landes erachte, namentlich daß die Wollwaren zu den andern im hiesigen Lande gefertigten hinzukämen; der Rat wolle anmelden, wie groß die Anzahl der Leute seien, die gegen Meuselwitz gezogen; viele andere Leute, die hierher gekommen, bedürften ebensoviel Speise und Trank als diese; jedoch solle dieser Handelsmann (De Smit) keinen Nebenhandel treiben dürfen, und wenn dies vorkäme, Meldung getan werden.“

Trotz dieses Entscheides vom 24. November 1595 versuchte der Rat der Stadt Gera hartnäckig seine Beschwerden weiter auszuführen und hob die Klage der Tuchmacher hervor: „daß der Spinnerlohn, der schon durch die Meuselwitzer so sehr gesteigert worden sei, daß, wo die Tuchmacher früher 10 Pfennige gegeben, sie jetzt 15 Pfennige geben müßten, und

Wahrt die Würde des freien Arbeiters.

Öffentliche Dankfagungen (Inserate in den Zeitungen) an die Textilfabrikanten für billige Nahrungsmittel oder finanzielle Beihilfen an die Arbeiter und Arbeiterinnen bringen die betreffenden Textilfabrikanten in den Anschein großer Wohltätigkeit. Wir haben alle Veranlassung, nachzuprüfen, wie groß denn eigentlich die Wohltätigkeit ist. Es wäre uns daher sehr lieb, wenn die Filialen eine Zusammenstellung machen würden, in welchen Warenposten und in welchen Geldsummen die Wohltätigkeit für die Arbeiterschaft des Betriebes zum Ausdruck gekommen ist. Wer wohl-tätigkeitsbedürftig ist, wird doch von den paar Pfennigen, die er bekommen hat, nicht noch beisteuern wollen für große Dankfagungen in den Zeitungen?

Mit der Würde des freien Mannes lassen sich solche öffentlichen Dankfagungen nicht in Einklang bringen. Die Arbeiter haben auf erheblich mehr Anspruch als auf Almosen.

Achtung! Berliner Verbandsmitglieder!

(Bitte ausschneiden und aufbewahren.)

Am 1. August 1916 an sind für das Kaufen der meisten Web-, Wirk- und Strickwaren Bezugsscheine nötig. Ohne solche Bezugsscheine dürfen diese Waren nicht verkauft werden. Es gibt zwei Arten von Bezugsscheinen: den Bezugsschein A und den Bezugsschein B. Der Bezugsschein A wird dem Kaufmann vorgelegt, wenn man den betreffenden Gegenstand kaufen will. Auf dem Bezugsschein B muß man die Notwendigkeit des Bedarfs bescheinigen lassen und damit bei den Ausfertigungsstellen des Bezugsscheines A diesen Schein holen. Man muß sich also zuerst in den Besitz des Bezugsscheines B setzen. Die Mitglieder unseres Verbandes, die Berliner Einwohner sind, erhalten diesen Bezugsschein B im Bureau der Berliner Ortsverwaltung des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes, Andreasstr. 17, Sofgeradezu. Die Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erfolgt also für unsere Mitglieder, die in Berlin wohnen, durch die Berliner Verwaltung unseres Verbandes. Der Bezugsschein B sieht ausgefüllt so aus:

Reichsbekleidungsstelle.

Bezugsschein B.

für (Name und Stand)	Hermann Mohaupt, Weber
	Berlin, Andreasstr. 12
Wohnung	gültig für
	ein Männerhemd, ein Frauenhemd
(Gegenstand nach Zahl oder Maß und Warengattung)	

Die Notwendigkeit der Anschaffung wird bescheinigt.	Ausgefertigt.
Ort, Datum Berlin, 20. Aug. 1916.	Ort, Datum Berlin, 21. Aug. 1916.
Unterschrift oder Stempel der Prüfungsstelle	Stempel der ausfertigenden Behörde
Dtsch. Textilarb.-Verb. Filiale Berlin.	Unterschrift der städt. Ausfertigungsstelle.

Das Formular zum Bezugsschein B erhält man im Berliner Verbandsbureau. Dort erfährt man auch durch Einsicht in eine ausgehängte alphabetisch geordnete Tabelle, ob für den Gegenstand, den man kaufen will, ein Bezugsschein nötig ist oder nicht. In der Nr. 25 des „Textilarbeiter“ haben wir das Verzeichnis der Web-, Wirk- und Strickwaren bekanntgegeben, die man ohne Bezugsschein kaufen kann. Das Mitglied, das in Berlin wohnt, Haushaltungsvorstand ist und einen Bezugsschein braucht, geht also in das Bureau der Berliner Ortsverwaltung unseres Verbandes, verlangt da ein Formular B und füllt den Teil desselben aus, den es nach der vorstehenden Vorlage selbst auszufüllen hat. Will es Waren ein und derselben Gattung

der Preis der Wolle so bedeutend durch diese Fremdlinge in die Höhe getrieben werden würde, daß ihnen (den Tuchmachern) zuletzt nichts übrig bleibe, als den Bettelstab zu ergreifen.“

Auch diese neuen Beschwerden blieben erfolglos. De Smit war also zugelassen und durfte 8 Webstühle setzen. Die Tuchmachierzunft sah darin den Eindringling und Feind ihres Erwerbs.

In einer Klageschrift vom Jahre 1572 war man schon „zum höchsten beschwert, daß die früheren Niederländer ihnen alle Spinnereien abspenstig machten“. In ihrem 33. Zunftartikel verbiethen sie jedem, „der das Tuchmacherhandwerk treiben will“, bei einem Niederländer, „weil sie Leinen und Wollen durcheinanderarbeiten“, zu lernen. Und im Jahre 1605 klagte sie in einer Eingabe an Heinrich Posthumus, „daß die Kämmer und Wirker sich häufen und ihr Werk in solchem Schwünge treiben, namentlich, daß viele bei den allhierigen Niederländern Seide und Wolle zu Garn verarbeiten und die Spinner abspenstig machten“.

In einer Verhandlung (1622) führt die Tuchmachierzunft erneut Beschwerde, daß De Smit „nicht, wie zugestanden, nur 8 Webstühle setzte, sondern deren Zahl auf 65 gestiegen sei, und daß er den Spinnerlohn und Wollpreis ungebührlich in die Höhe getrieben habe“. Diese 65 Webstühle, nach Abzug der 8 zugestandenen, waren bei Wirckern gesetzt, die für De Smit die Webware herstellten, die er dann für den Handel herrichtete und damit die Messen und Märkte besuchte.

Als Arbeitgeber im Sinne des De Smit werden genannt: De Smit u. Sohn, Balduin Conrad, Johann Müller, Koch, Eichmann, Heinrich Stockelmann, Jakob Buttermann, Paul Fehr u. a.

Der Fortschritt dieser Kaufherren (selbständige Handlungen) bestand darin: „sie kauften die Wolle ein, ließen sie kämmen, spinnen und wirken, färbten dann die rohe Webware selbst, leiteten die Zubereitungen und betrieben den Absatz auf Messen und Märkten“. Das sind die Anfänge für die heutige Warenproduktion im Gera-Greizer Textilbezirk.

De Smit starb am 7. März 1623. Seine Beerdigungsstätte am Eingang des alten Friedhofs ist mit einer Gedenktafel versehen. Die Erbschaft bestand aus einem Hause in der Großen Kirchstraße (Schwenker), einem Hause nebst Garten auf der Sorge, einem Hause am Mühlgraben an der Ruttelhofbrücke und 7504 Talern, 3 Groschen und 8 Pfennigen.

Die Entstehung und Entwicklung der Wollenzugfabrikation in Gera, R.

Von Alban Bretschneider.

I.

Auf Anregung der Zeugmachereinnung ist 1841 eine Broschüre erschienen mit dem Titel: Nicolas De Smit, der Begründer der Wollenzugfabrikation in der Stadt Gera. Ein Beitrag zu dessen 300-jähriger Geburtstagsfeier, 5. November 1841.

Bei der Drucklegung in der Hofbuchdruckerei Wlachmann u. Bornschein in Gera ist leider der Verfasser nicht angegeben. Dieser hat „die Entwicklungsgeschichte eines Erwerbszweiges darzustellen unternommen, dem die Stadt Gera einen großen Teil ihres gegenwärtigen Wohlstandes verdankt“. Die Ansiedelung De Smits wurde „eine Quelle reichen Segens“. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden wie folgt gekennzeichnet: „Der Wohlstand nimmt zu, die Arbeiter befinden sich in einem Zustande der Behaglichkeit und Sicherheit.“ Und das alles haben sie dem zugewanderten Niederländer De Smit zu verdanken, weil er

1. die niederländische Wollenzugmanufaktur in ihrem ganzen Umfange hier heimisch gemacht hat,
2. die Kunst der Schönfärberei begründet,
3. die erste Handlung errichtet und
4. Wollkammerei und Garnspinnerei vervollkommen hat.

Es lohnt sich wohl der Versuch, die jetzige Textilarbeiterchaft mit der Entstehung und Entwicklung der Wollenzugfabrikation etwas bekannt zu machen. Hierzu benutze ich in der Hauptsache die obige Broschüre.

De Smit, am 5. November 1541 in Doornik (Tournay), einer Stadt im wallonischen Flandern, geboren, gehörte zu den Calvinisten, einer von der katholischen Kirche abtrünnig gewordenen Richtung (ähnlich wie die protestantische Richtung unter Luther), ist mit vielen Glaubensgenossen wegen Bedrückung zur Rückkehr zum alten Glauben ausgewandert.

In den Niederlanden, der Heimat des De Smit, war die Textilindustrie viel weiter entwickelt als in der Geraer Gegend. In der Geraer Gegend hat man die Webware nur in schwarz oder in braun färben können.

Diese niederländischen zugewanderten Weber, nach 1567, brachten reichliche Erfahrungen mit, aber die Geraer Zunftmeister wollten von Neuerungen nichts wissen.

kaufen, z. B. Hemden, aber Hemden für verschiedene Familienmitglieder, so ist nur ein Bezugsschein erforderlich, es muß aber, wie oben gezeigt, jedes Hemd besonders aufgeführt werden. Will das Mitglied aber kaufen eine Männerhose, eine Frauenbluse, ein Paar Strümpfe, so muß es für jeden Gegenstand einen Bezugsschein ausfüllen, weil dies Waren verschiedener Gattungen sind.

Das Mitglied muß angeben, in welchem Stadtbezirk Berlins es wohnt. Dies ist aus der Steuerquittung ersichtlich, die mitzubringen ist. Auch das Mitgliedsbuch muß natürlich zur Legitimation als Verbandsmitglied mitgebracht werden. Der Bezugsschein hat stets auf den Namen des Familienhauptes zu lauten, auch wenn der gewünschte Gegenstand für ein anderes Mitglied seiner Familie bestimmt ist. Nicht zu seiner Familie gehörende Personen (Mietmieter, Schlafburschen usw.) sowie erwachsene Familienmitglieder, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten, haben den Schein auf ihren eigenen Namen auszufüllen. Nachdem sich der Gewerkschaftsbeamte von der Notwendigkeit der beantragten Anschaffung überzeugt hat — was meistens ohne Schwierigkeit der Fall sein wird — verfiert er den Schein mit einem entsprechenden Vermerk. Mit diesem Schein begibt sich der Antragsteller nach der für seinen Stadtbezirk zuständigen städtischen Ausfertigungsstelle. Hier erhält der Schein, ohne daß eine weitere Prüfung des Antrages erfolgt, den amtlichen Ausfertigungsvermerk und kann nun zum Bezug der gewünschten Ware benutzt werden.

Welche der städtischen Ausfertigungsstellen für den Stadtbezirk des Antragstellers zuständig sind, ergibt sich aus dem folgenden Verzeichnis.

Ausfertigungsstelle Nr.	Umfassend die Stadtbezirke	Sitz der Ausfertigungsstelle
1	1-14, 143-144	Klosterstr. 47/49, Stadth.
2	15-30	Erdfischhof, Zimm. 43.
3	31-49	Lindenstr. 97/98.
4	50-66	Kurfürstenstr. 141.
5	67-78	Johanniterstr. 8.
6	79-97, 137-142	Dieffenbachstr. 51.
7	98-113	Alexandrinenstr. 5/6.
8	114-136	Andreasstr. 1/2.
9	145-165	Brandenburgstr. 37.
10	166-177	Rangstr. 31.
11	178-181	Am Warschauer Platz (Süd. Fachsch. f. Textil- u. Bekleidungsindustr.). Jellestr. 12.
12	182-188, 189A, D, F, 194-201	Georgenkirchstr. 11.
13	189B, C, E, 190-193	Elbinger Str. 4.
14	202-217, 269-271	S. d. Garnisonkirche 2.
15	218-241	Choriner Str. 74.
16	242-248	Schönhauser Allee 103.
17	249-254	Carmen-Sylva-Str. 24/26
18	255-268, 272-278	Strelitzer Str. 41a/42.
19	279-283, 297-306	Friedrichstr. 126.
20	284-290	Zwinglistr. 2.
21	291-296, 309	Bogenhagenstr. 6.
22	307-308, 310-314	Müllerstr. 30.
23	315-326	Grünthaler Str. 27.

Es empfiehlt sich für die Behörden in anderen Orten ebenfalls, die Gewerkschaften zur Mitarbeit bei der Bedarfsprüfung heranzuziehen.

Die Textilwarenhamster.

Am 1. August cr. ist die Bundesratsverordnung in Kraft getreten, die für den Einkauf von Textilwaren in mittlerer Preislage die Bedarfsprüfung und den Bezugsschein vorsieht. Zweck des Gesetzes soll sein, das Einhamstern solcher Textilwaren zu hindern und dafür zu sorgen, daß für jede Dauer des Krieges der notwendige Bedarf in solchen Waren gedeckt werden könne.

Uns will scheinen, daß durch diese Verordnung das Einhamstern erst richtig angeregt worden ist. In nahezu allen Geschäften erheben die Plakate in den Schaufenstern, die aufforderten zum Kauf, da vom 1. August an für die Waren ein Bezugsschein nötig sei. Und da ist nun gründlich eingehamstert worden. Schon der „Konfektionär“ schreibt:

„Die behördliche Kontrolle über den Verbrauch von Strick- und Wirkwaren, die am 1. August in Kraft treten wird, hat zu einer stark vermehrten Nachfrage nach zahlreicheren Artikeln der Wollindustrie geführt. Das verbrauchende Publikum, das den Umständen nach, die die Beschaffung der Bezugsscheine doch in gewisser Beziehung mit sich bringen wird, nach Möglichkeit aus dem Wege gehen möchte, kauft jezt, so lange eine Einkaufsbeschränkung noch nicht besteht, mancherlei Winterbedarfsartikel, die sonst erst in späteren Monaten gekauft zu werden pflegen. So kommt es, daß viele Warenhäuser und Detailgeschäfte in einzelnen vollen und halbvollen Artikeln das bis zum 1. August frei verkäufliche Quantum bereits verkauft haben und Kunden abweisen müssen, obgleich sie die verlangte Ware noch am Lager haben. Hierbei handelt es sich natürlich in der Hauptsache um Stapelware in wollener und halbwoollener Unterbekleidung, Strümpfen und anderen für den Winter unentbehrlichen Bekleidungsstücken, während bessere Sachen und Luxusartikel weniger verlangt werden.“

Durch diese Umstände hat sich auch die Nachfrage bei den Großisten und Fabrikanten der Wollwarenbranche in der letzten Zeit sehr vermehrt, und die Lagerbestände, die ohnehin nicht groß waren, haben eine weitere merkliche Abnahme erfahren.“

Aber nun lese man erst, was die „Magdeburger Volksstimme“ über die Textilwarenhamsterei schreibt:

„Sämtliche Reinen- und Wollwarengeschäfte Magdeburgs schwimmen jetzt im Golde oder — besser gesagt — in Banknoten von blauer und grauer Färbung. „Solche Umstände, wie wir sie jetzt in unserem Geschäft haben, sind noch nie dagewesen!“ So sprechen die Angestellten dieser in Frage kommenden Geschäfte übereinstimmend. Bestellungen von 1500, 2000 Mk. und mehr für zu liefernde Wäsche und Wollwaren für einzelne Private sind durchaus nichts Seltenes. Waren, die schon zehn Inventionen und ebensoviel Ausverkäufe erlebt haben, werden jetzt aus ihren Verstecken hervorgeholt und gehen zu guten Preisen wie warme Semmeln ab. Ganz besonders sind es die umliegenden Ortshäfen, nach denen ganz unglaubliche Mengen von Waren, die ab 1. August dem Bezugsschein unterliegen, geliefert worden sind. Von ein-

zelnen Frauen ist das letzte Guthaben von der Sparkasse abgehoben und in Wäsche oder Wollfaden angelegt. Mit berechtigtem Staunen haben Verkäuferinnen in den großen Konfektionsgeschäften von einem einzigen Stück Stoff zu drei Kleidern abschneiden müssen. Einzelne kleine Händler und Händlerinnen haben sich auf Jahre mit Web- und Wirkwaren eingedeckt. Unter diesen Verhältnissen kann man begreifen, daß die Angestellten in den so heimgefuhten Geschäften nicht ohne eine gewisse Besorgnis in die Zukunft blicken. Dabei sind diese Kleider- und Wäschehamster alles liebe gute Christenmenschen, die doch eigentlich nach dem Grundsatz handeln sollten: „Wer zweien Röcke hat, gebe dem einen, der keinen hat!“ Es ist doch eine große Zeit, in der wir leben! —“

Derartige Wahrnehmungen sind auch in anderen Orten gemacht worden. Besonders war es die bäuerliche Bevölkerung, für die es ja förmlich Geld geschnitten hat, die sich „gut eingedeckt“ hat. In den Stoff- und Kestergeschäften sind alle altgewordenen Sachen, die man vor dem Kriege gern veramscht hätte, wenn man sie los gemorden wäre, den Händlern zu horrenden Preisen förmlich aus den Händen gerissen worden. In den Wäschegegeschäften war es nicht anders. Ein besonders komischer Fall trat sich in einem großen Kottbusser Wäschehaus zu. Dort kaufte eine Bäuerin als Aussteuer für ihre Tochter 12 Hemden zu 6 Mk. für das Stück. An sich wäre das ja nicht so absonderlich. Da die Tochter aber erst zwölf Jahre alt ist, dürfte die Eile der Bauersfrau, für deren Aussteuer zu sorgen, doch eine nicht gerade alltägliche Erscheinung bieten.

Wollte man das Einhamstern verhindern, dann hätte man die Verordnung sofort in Kraft treten lassen müssen. So hat man nur bewirkt, daß die, die das nötige Kleingeld besitzen, alles zusammengeramscht haben und nun nicht mehr nötig haben, sich die Genehmigung zu holen, wenn sie ein Bekleidungsstück oder Wäsche brauchen. Die hamstern wollten, sind also geradezu angereizt worden dazu.

Eine Kundgebung.

Berlin, 1. August. (Amtlich.) Zwei volle Kriegsjahre mit allen ihren Schreden und Nöten hat das deutsche Volk nunmehr ertragen müssen. Ungeheure Opfer wurden ihm auferlegt; sie wurden dargebracht, weil die Abwehr der Angriffe einer Ueberzahl von Feinden auf den Bestand des Reiches und die Freiheit der nationalen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands sie erforderten. Der unvergleichliche Todesmut unseres Heeres hat sich als unüberwindlich erwiesen. Von den wichtigen Zufuhrstraßen des Weltverkehrs abgeschnitten, auf den Ertrag der eigenen Scholle angewiesen, vermochte das deutsche Volk das zweite schwere Kriegsjahr zu überstehen, indem es tapfer und entsagungsvoll seine Friedensgewohnheiten änderte und durch Einschränkungen, ja Entbehrungen, die schwere Missete der letzten Jahres auszugleichen wußte. Der Höhepunkt der an die Entfugungsfähigkeit des Volkes gestellten Anforderungen traf mit den gewaltigsten militärischen Anstrengungen zusammen, die je ein Volk bei der Abwehr einer Ueberzahl von Feinden zu leisten hatte.

Neben dem wütenden Kampf gegen die lebende Wehr, die die Heimat und den Herd des deutschen Volkes schützt, führt der Feind einen schmachlichen Krieg gegen die Frauen und Kinder. Was Waffengewalt auf dem Schlachtfelde nicht vermag, soll der Hunger erzwingen. Wir sollen mürbe gemacht und der zähe Widerstand unserer Heere in der Heimat gebrochen werden.

Das wird nicht gelingen! Auf den heimischen Fluren reist uns eine Ernte entgegen, die reicheren Ertrag verspricht als die vorjährige. Sie gibt uns die sichere Gewähr, daß bei richtiger, die Mängel der bisherigen Regelung vermeidender Verteilung die hingebende Opferwilligkeit unseres Volkes keine seine Kräfte übersteigende Belastungsprobe erfahren wird. Das Kriegsernährungsamt wird alles daran setzen, daß die Nahrungsmittel gerecht und gleichmäßig verteilt werden und daß die Preise nicht über die durch die Kriegsverhältnisse gebotenen Grenzen hinausgehen. Soweit ohne Gefährdung der Bedarfsicherung die Senkung des Preisstandes der Nahrungsmittel sich ermöglichen läßt, wird darauf hingewirkt werden. Auch bei der Durchführung dieser Grundsätze muß sich das deutsche Volk Beschränkungen auferlegen. Sie sind aber gering anzuschlagen gegenüber den Entbehrungen und Opfern, die unser Heer seit zwei Jahren willig trägt.

Unermesslichen Dank schulden wir in der Heimat den Tapferen da draußen, die unsere Grenzen schützen. Ihr Vorbild soll uns leiten bei der Anpassung an die Kriegsernährungsverhältnisse. So erfüllen wir einen Teil unserer Dankeschulden und bekunden den unerschütterlichen Siegeswillen des deutschen Volkes durch die Tat.

Berlin, 1. August 1916.

Der Vorstand des Kriegsernährungsamtes:
v. Batoeki, Oskar v. Braun, Dr. Dehne, Freiherr v. Falkenhause, Groener Manasse, Dr. Müller, Neusch, Sängler, Graf von der Schulenburg, Stegerwald.

Dieser Erklärung schließen sich an: Der Bund der Industriellen: Kommerzienrat Friedrichs, Potsdam. Der Bund der Landwirte: Dr. Koefide. Der Zentralverband deutscher Industrieller: Koetger, Landrat a. D. Die Vereinigung der christlich-deutschen Bauernvereine: Freiherr v. Kerckerind zur Borg. Der deutsche Bauernbund: Dr. Boehme, Dr. Loescher. Deutscher Handeltag: Dr. Kämpf. Der deutsche Handwerks- und Gewerbetag: Plate. Der deutsche Städtetag: Wermuth. Der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband: Wehly. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands: C. Legien. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands: Matthias Schiffer. Der Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie: Dr. Nieber. Der reichsdeutsche Mittelstandsverband: Dr. Gerle. Die soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände: Dr. Koehler, Hamburg; Relf, Leipzig; Ehlers, Frankfurt a. M., und der Verband der deutschen Gewerksvereine: Gustav Hartmann.

Wenn die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands beschloß, diese Kundgebung mit zu unterzeichnen, so geschah das wohl, weil sie Garantie dafür besitzt, daß dem Lebensmittelwucher nun endlich das Kreuz gebrochen worden ist. Ob unsere Annahme richtig ist, das werden wir ja bald sehen.

Aus der Textilarbeiterbewegung.

Lohnregulierungsanträge in Glauchau-Meerane.

An die Reuenerkommission, die für den Bezirk Glauchau-Meerane eingesetzt wurde, um bei Differenzen im Lohn- und Arbeitsverhältnis in den Textilfabriken eine vermittelnde Tätigkeit zu entfalten, haben die Ortsvereine Glauchau und Meerane von unserem Verband folgende Eingabe gerichtet:

An die Reuenerkommission für Glauchau-Meerane
z. S. des Herrn Stadtrats Matthes in Meerane.
Betrifft: Lohnregulierung besonders für feidene Artikel.

Geehrte Herren!

Infolge des Mangels an Rohmaterial in Wolle und Baumwolle werden in den Webereien neue Sorten von Geweben mit größeren Ersatzrohmaterialien wie Seide, Kunstseide usw. fabriziert. So zum Beispiel wird Seide und Kunstseide in der Kette viel dichter eingestellt als vor Ausbruch des Krieges. Nun ist aber der noch bestehende Bunttarif sowie der Rohstarif auf die jetzigen Ersatzmaterialien in der Festsetzung der Mindesttariflöhne nicht berücksichtigt.

Mit den jetzigen Ersatzmaterialien und der dichteren Einstellung mit Seide ist in derselben Zeit wie früher jetzt nicht so viel Webware fertig zu bringen und infolgedessen wird der erzielte Lohn geringer.

Die Lebensmittelpreise sind seit Ausbruch des Krieges laut „Preussischer Statistischer Korrespondenz“ durchschnittlich um 119 Prozent gestiegen. Einzelne Webfabrikanten haben für die neuen Webartikel außer den Mindesttariflöhnen noch 3 bis 7 Pf. pro Meter Vergütung gegeben.

Wir sind von den Webern und Weberinnen beauftragt, bei der Reuenerkommission anzuregen, daß für die neuen Artikel erhöhte Lohnsätze mit den Herren Arbeitgebern vereinbart werden möchten. Der weitere Wunsch geht dahin, daß auch, wenn an den Webstühlen in Zeitlohn gearbeitet wird, der Tagelohn erhöht werden soll.

In der Erwartung, daß die Reuenerkommission baldmöglichst die Verhältnisse in obigem Sinne regelt zeichnen ergebenst

20. Juli 1916.

Deutscher Textilarbeiterverband
Sitz in Glauchau und Meerane.
Folgen Unterschriften.

Lohnbewegung in Rachen.

Die Weber und Weberinnen der Tuchfirma Arnold u. Schüll hatten die Vertreter der Gewerkschaften beauftragt, für sie um eine Erhöhung der Akkordlohnne nachzusuchen. Die beiden Gewerkschaftssekretäre vom Deutschen Textilarbeiterverband und vom Christlichen Textilarbeiterverband haben den Auftrag ausgeführt. Das Ergebnis war, daß ab 26. Juli pro 1000 Schuß zwischen 1/4 bis 1 Pf. mehr gezahlt wird; außerdem wird vom gleichen Tage an eine Zulage von 10 Proz. des Lohnes bezahlt. Auf den einzelnen Arbeiter oder Arbeiterin macht es im Mittel pro Woche 2 Mk. bis 2,50 Mk. aus, was ab 26. Juli mehr zur Auszahlung gelangt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Organisation des Arbeitsnachweises.

Im April dieses Jahres hatten die Zentralen der verschiedenen Gewerkschaftsgruppen gemeinsam mit dem Bureau für Sozialpolitik und mit Zustimmung der Gesellschaft für soziale Reform an die Landeszentralbehörden eine Eingabe gerichtet, in der die Schaffung öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweise für alle gewerbereichen Orte, zumindest für Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, gefordert wurde. Nunmehr hat der Bundesrat am 14. Juni dieses Jahres eine Verordnung erlassen, die die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Errichtung öffentlicher, unparteiischer Arbeitsnachweise zu verpflichten und Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb solcher Nachweise zu treffen. Die Verordnung ist sofort in Kraft getreten. Wir erwarten, daß die Landeszentralbehörden für die öffentlichen Arbeitsnachweise eine paritätische Verwaltung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer anordnen und möchten das weitere Ergehen daran knüpfen, daß sie auch der Errichtung von Bezirksarbeitsnachweisen ihre Aufmerksamkeit schenken, so wie die sächsische Regierung solche nach einheitlichem Organisationsplan vorgehen hat.

Das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, hat ein Verzeichnis aller nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise nach dem Stande vom 1. Mai 1916 herausgegeben, das 3602 Arbeitsnachweise nach ihrer beruflichen und territorialen Verteilung enthält. Das Verzeichnis ist zum Preise von 2 Mk. vom Verlag (B. M. Weber, Berlin) zu beziehen. Dasselbst sind auch einzelne Bezirksverzeichnisse erhältlich.

Soziale Rundschau.

Die Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre.

Die Altersrente erhalten nach Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1916 die versicherten Personen, die das 65. Lebensjahr (bisher das 70.) zurückgelegt haben, auch wenn sie noch arbeitsfähig sind. Einzige Voraussetzung ist, daß sie die genügende Anzahl Marken verwendet haben, nämlich 1200.

Von dieser Vorschrift werden jedoch für die Uebergangszeit (das ist bis zum 1. Januar 1921) Erleichterungen geschaffen durch Art. 65 des Einföhrungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung. Hier wird bestimmt, daß den Personen, welche bei dem Inkrafttreten der Alters- und Invalidenversicherung am 1. Januar 1891 das 35. Lebensjahr schon überschritten hatten, für jedes dieser Jahre 40 Marken angerechnet werden.

Diese Vergünstigung ist jedoch an zwei Bedingungen geknüpft. Es müssen nämlich: entweder die Versicherten bis zum 1. Januar 1896 mindestens 200 Marken geklebt haben oder wenn dieses nicht der Fall ist, nachweisen, daß sie in den Jahren 1888 bis 1891 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, also für Lohn gearbeitet haben. Ist nur eine dieser Voraussetzungen erfüllt, brauchen keine 1200 Marken nachgewiesen zu werden.

Durch das neue Gesetz ist nun nicht allein die Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt, sondern selbstver-

Händlich ist die Zahl der jetzt nachzuweisenden Marken um 200 verringert. Während früher viele Personen im Alter von 70 Jahren abgewiesen werden mußten, weil zu wenig Marken gelehrt waren, wird jetzt ein großer Teil dieser Personen die Altersrente erhalten können.

Bemerkt sei noch, daß etwaige Militärdienst- und Krankheitszeiten zur Lohnklasse 2 angerechnet werden. Um jedoch keine vergeblichen Hoffnungen zu erwecken, haben wir folgende Tabelle aufgestellt, aus welcher ersichtlich ist, wieviel Marken gelehrt sein müssen, wenn der Versicherte geboren ist:

Table with columns: In der Zeit vom, Im Jahre (1846-1855), and rows for dates from 1. Januar bis 27. März to 26. Dez. It shows the number of marks required for different birth dates.

Diese Tabelle ist für fast alle Berufe zutreffend. Nur die Angehörigen einzelner Berufsgruppen haben weniger Marken nachzuweisen, weil die Versicherungspflicht erst später auf ihren Beruf ausgedehnt wurde, nämlich: die Hausgewerbetreibenden in der Tabakindustrie haben 40, die Hausgewerbetreibenden in der Textilindustrie 146, Werkmeister, Techniker, Lehrer, Erzieher und sonstige Angestellte 360 und die Versicherungspflichtigen, die bis zum 1. Januar 1893 auf Helgoland lebten, haben 80 Marken weniger nachzuweisen, wie in vorstehender Tabelle angegeben. („Nordd. Volksbl.“)

Aus der Textilindustrie.

Der Geschäftsgang in Webereien zu Gera im Juli 1916.

Table showing the business progress in weaving in Gera in July 1916. Columns include Webstuhl (occupied/vacant), Es bedienen je Webstuhl (men/women), and Webart (weaving type).

Nur 19 Proz. Webstühle sind besetzt. Stillstand: 8 Betriebe mit 1948 Webstühlen oder 25 Proz. vom gesamten Webstuhlbestand. In Friedenszeiten ist Zweistuhlbedienung. Jetzt sind 266 Weber oder 53 Proz. einstuhllich beschäftigt. Von den Weberinnen sind 187 oder 37 Proz. einstuhllich beschäftigt.

Umfarben von Tuchen zu Militärtuchen verboten.

Amlich wird bekanntgemacht:

Gegen das in § 1 der Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche W. I. 1/15. 15 RM. ausgesprochene Herstellungsverbot für Militärtuche, wird vielfach verstoßen. Dieses Verbot lautet:

„Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- oder Halbwollengewebe irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniform-Bekleidungsstücken für Offiziere und Mannschaften in Betracht kommen können, ist nach dem 15. 5. 15 verboten.“

Unter „Herstellung von Militärtuchen“ ist auch das Umfärben bereits fertiggestellter andersfarbiger Tuche in Feldfarben (feldgrau, grau und graugrün) zu verstehen.

Sollte seit dem Inkrafttreten dieser Verfügung (dem 15. 5. 15) eine derartige Umfärbung stattgefunden haben, so sind diese Tuche, da widerrechtlich hergestellt, nach § 3 Abs. 4 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 RM. ohne Rücksicht auf Gewicht und Menge beschlagnahmt und meldepflichtig.

Zur Lebensmittelversorgung.

Scharfe Worte.

In Heineberg am Niederrhein hat Bürgermeister Koll in einer Bekanntmachung diese herben Worte gebraucht, weil die Bauern seines Amtsbezirks den Milchpreis von 24 auf 30 Pfennig heraufgesetzt hatten. Die Bekanntmachung, die über den Tag hinaus Bedeutung hat, hat folgenden Wortlaut:

„In den verflochtenen Wintermonaten, wo kein Weidgang stattfand und die Futtermittel außerordentlich knapp und teuer waren, war ein Milchpreis von 20 bis 24 Pf. pro Liter in der Tat gerechtfertigt und ist daher auch anstandslos gezahlt worden. Für die Sommermonate hingegen, wo sich das Milchvieh in unserer ganzen Gegend auf der fetten üppigen Grasweide befindet, hätte man daher gerechterweise wieder eine Herabsetzung des Milchpreises erwarten sollen; statt dessen aber den Preis vom 1. Juli an sogar noch zu erhöhen und sage und schreibe auf 30 Pf. pro Liter erhöhen zu wollen, ist eine fürchterliche Verkennung der schweren Verhältnisse und Aufgaben unserer Zeit, jageradezu eine Schamlosigkeit, die zum Himmel schreit. Wenn diese Herren Milchlieferanten selbst vielleicht noch unberührt von der schweren Not unserer Zeit sind, so sollten sie doch wenigstens nicht unempfindlich dagegen sein! Der auf 30 Pf. festgesetzte Milchhöchstpreis hat nur Geltung im Gebiete der großen Industriegemeinden, während ein solcher Preis in unserer Gegend wohl zweifellos als ein häßlicher Wucherpreis angesprochen werden müßte. Die Bürgerschaft wird daher gebeten, von etwaigen Fällen, in denen ein Milchpreis von mehr als 24 Pf. verlangt werden sollte, gefälligst Anzeige zu erstatten.“

Die „Rheinische Zeitung“ sagt dazu: „Deutlicher kann man nicht werden. In den Großstädten wird man freilich den Preis von 30 Pf. noch für verhältnismäßig niedrig halten; hier ist man auf die etwas teurer arbeitenden Abmelkwirtschaften angewiesen, obwohl nicht gesagt sein soll, daß Preise von 37 bis 38 Pf. gerechtfertigt seien. Auf dem platten Lande mit Grünfütterung ist jedenfalls das Hinanreiben des Milchpreises eine „Schamlosigkeit“, und man weiß leider, daß diese Kennzeichnung nicht nur für die Milchpreis-Geltung hat. Es ist gut, daß dies von Amts wegen nun schon so deutlich wie nur möglich gesagt wird.“

Zoll- und handelspolitische Nachrichten.

Was verkaufen wir an Textilwaren nach Rumänien?

In den letzten Wochen verlautete wieder ganz ernsthaft, die rumänische Regierung werde an der Seite der Feinde Deutschlands auch noch in den Krieg eintreten. Neuerdings lauten die Nachrichten wieder günstiger für die Erhaltung des Friedens. Bei dieser Gelegenheit ist es gewiß interessant, zu erfahren, in welchem Umfange Rumänien Absatzgebiet für deutsche Textilwaren ist. Natürlich scheiden für eine solche Betrachtung die Kriegsjahre aus. Nachstehend die Ziffern unseres Textilwarenhandels mit Rumänien aus den letzten beiden Friedensjahren. Wir führten aus:

Table showing export values of textile goods to Romania in 1912 and 1913. Categories include Wollgewebe, Baumwollgarn, Baumwollwaren, etc.

Auffallend groß ist der Export von Seidenprodukten.

Für unsere Frauen.

Reichswochenhilfe auch im Frieden.

Ausreichende allgemeine Reichswochenhilfe als dauernde Friedenseinrichtung ist für 20 Pf. Wochenbeitrag pro Frau durchführbar. Dieser Standpunkt wird in einer mit genauen Berechnungen belegten Petition der Deutschen Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht E. B. (Berlin) an die Bundesregierung, den Bundesrat und den Reichstag vertreten.

Die Eingabe der Gesellschaft stützt sich auf einen vor einigen Monaten erschienenen Aufsatz ihres Vorstandsmitgliedes Geh. Regierungsrat Professor Dr. Mayer „Reichswochenhilfe nach dem Kriege“ und verlangt im wesentlichen folgendes: Die Leistungen der eben für die Kriegszeit eingerichteten Reichswochenhilfe sollen im Frieden dauernd bestehen bleiben, also Entbindungsbeitrag von 25 Mk., 8 Wochen

lang Wochenlohn von 1 Mk. täglich, 12 Wochen lang Stillgeld von 50 Pf. täglich, bis 10 Mk. Beihilfe für Hebamme und Arzt bei Schwangerschaftsbeschwerden. Alle Frauen und Mädchen zwischen 16 und 45 Jahren sollen eingeschlossen sein und 20 Pf. wöchentlich zahlen. Dies würde nach genauen Berechnungen auf Grundlage der Geburtenzahl und Bevölkerungsstatistik von 1910 völlig zur Kostendeckung genügen, wenn das Reich, entsprechend der Sozialversicherung, ein Drittel der Kosten übernimmt.

Die durch die Allgemeine Reichswochenhilfe entlasteten Krankenkassen sollen dafür andere ergänzende Regelleistungen für ihre Mitglieder übernehmen, zunächst: 6 Wochen Schwangerschaftshilfe zur Beschaffung von Vornahrung in Höhe von 50 Pf. täglich, Verlängerung des Stillgeldes von 12 auf weitere 26 Wochen, ein Schwangerschaftsgeld für alle Stillfähigen in Höhe von 1 Mk. täglich während 6 Wochen. Daneben sollen die Kassen gewiß freiwillige Mehrleistungen für versicherungsfreie Ehefrauen ihrer Mitglieder gewähren dürfen. Für die genannten Leistungen genügen die bisherigen Einnahmen. Es kann somit bei Erhebung eines neuen Beitrages von nur 20 Pf. wöchentlich von der Gesamtheit der gebärfähigen Frauen das große Werk einer alle umfassenden Friedenswochenhilfe geschaffen und überdies für die versicherungspflichtigen Kreise, ohne Mehrbelastung der Kassen, eine sehr erhebliche Verbesserung herbeigeführt werden — zum Segen des ganzen Volkes.

Die Beibehaltung der Reichswochenhilfe auch nach dem Kriege ist sowohl in der neuen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik wie auf dem Kongreß der Zentralstelle für Volkswohlfahrt als eine der wichtigsten Vorbedingungen zur Sicherung der Volksvermehrung und zur Verhütung weiteren Geburtenrückganges nachdrücklich gefordert worden.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen.

Sonntag, den 13. August, ist der 33. Wochenbeitrag fällig.

Ortsverwaltungen.

Neutlingen. An die Mitglieder von Neutlingen und Umgebung! Laut Beschluß unserer Mitgliederversammlung vom 14. Mai d. J. ist vom 1. August an die 35-Pf.-Klasse für jugendliche und großjährige weibliche Mitglieder aufgehoben und zahlungsfrei. Die Beiträge der 45-Pf.-Klasse; von den jugendlichen und großjährigen männlichen Mitgliedern werden 55 Pf. Wochenbeitrag erhoben. Es wird um stricte Einhaltung des Beschlusses erjucht.

Adressenänderungen.

Gau 1. Gemelingen. Vorstände: Ernst Daus, Bremen, Lohdstr. 136.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder. Chemnis. Anna Schreckenbach, 59 J., Magenleiden. Gera. Franz Jähner, Frankenthal, 54 J., Darmleiden. Sophie Hauschild, Gera, 62 J., Altersschwäche. Greiz. Willy Knüpfer, Lubachthal, 54 J., Schwindel. Helene Seidel, Sachswitz, Nussberrin, 25 J. M.-Glabach, Wilh. Koch. Nowawes: Karl Heinz, 26 J., Pleauen. Adolf Leicht, 47 J., Gera. Verzeichnis. Otto Köhler, 35 J., Schlag.

Bittau. Hedwig Gäbler, aus Garthau b. Bittau, Blutvergiftung.

Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.

Braunschweig. Vinzenz Kuleba, 41 J., Johann Brodepta, 30 J., Breslau. Max Knappe, 42 J., Burkhardsdorf. Guido Werner, 37 J.

Chemnis. Karl Meier, 21 J., Desmenhorst. Josef Gebel, Johann Fischer.

Gera. Ernst Urban, 20 J., Greifath. Anton Ziberk. Greiz. Walter Tensch, 21 J., Kurt Schwarz, Hermannsgrün, Weber, 20 J.

Grüna. Richard Dost, 32 J., Richard Türke, 23 J., Hall (Schwab.) Josef Speinke, 32 J.

Langenbielau. Konrad Schleicher, 21 J.

Langenfalza. Karl Bölich, nicht Karl Loplitz.

Vichtenstein. Richard Herchert, 21 J., Kurt Aufschnra, 29 J., Lungentuberkulose.

Nowawes. Max Greifeld, 19 J., Pleauen. Albert Jahn, 20 J., Albert Freier, 32 J., Otto Kocher, 36 J., Oskar Richter, 34 J.

Ronneburg. Arno Gerjner, Weber, Rauern, 22 J.

Sindelfingen. Wilh. Klauß, 24 J.

Sommerfeld. Rich. Rautenstrauch, 29 J.

Wolfenbüttel. Ferd. Eiermann, 38 J., Paul Just, 43 J., Zwickau. Paul Epitner, 23 J., Paul Jenfner, 23 J.

Ehre ihrem Andenken!

Privat-Anzeigen.

(Kostenbetrag ist im voraus zu entrichten, widrigenfalls die Aufnahme abgelehnt wird.)

Filiale Crefeld.

Am Sonntag, den 13. August, vormittags 1/2 11 Uhr, halten wir im „Volkshaus“ eine dringende Mitgliederversammlung ab, zu der wir hierdurch unsere Kollegen und Kolleginnen einladen. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1. Bericht von der Reichskonferenz der Textilarbeiter. 2. Diskussion hierüber. 3. Verschiedenes.

Werte Mitglieder! Wir gestatten uns, auf die Wichtigkeit dieses Berichtes besonders aufmerksam zu machen, zumal am 2. Verhandlungstag interne Verbandsangelegenheiten beraten wurden, die für die Mitglieder von außerordentlicher Bedeutung sind. Mit Rücksicht darauf erwartet einen zahlreichen Besuch.

Die Ortsverwaltung.

Fabrikarbeiter

aus Thüringen und Sachsen, 17 bis 55 Jahre alt, zu Kriegslieferungen, sucht bei freier Reise Städtischer Arbeitsnachweis, Weimar.

Da wir von den Arbeitsbedingungen keine Kenntnis haben, wolle man sich mit Anfragen zweigegen nicht an uns, sondern direkt an den insinierenden Arbeitsnachweis in Weimar wenden. Die Red.

Redaktionschluß für die nächste Nummer Sonnabend, den 12. August

Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit * versehenen Artikel Hermann Krähig, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Bormärs Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Esmlich in Berlin.